

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18602/102-2016
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-161.003/0001-IV/ST2/2016	Dr. Josef Gundacker	14171	08. November 2016	

Betrifft
 Entwurf einer 28. Novelle der Straßenverkehrsordnung; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 08. November 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (28. StVO-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 2 und 2a):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll einem gemeinsamen Länderersuchen um legislative Umsetzung Rechnung getragen werden. Die Intention der Novellierung als Deregulierungsmaßnahme wird zur Kenntnis genommen.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die erforderliche individuelle Ermächtigung durch die Behörde zur Kontrolle der Atemluft entsprechend § 5 Abs. 2 und 2a StVO zukünftig für „Organe der Bundespolizei“ durch eine generelle gesetzliche Ermächtigung ersetzt werden soll.

Durch die beabsichtigte Einfügung der Wortfolge „soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt“ ist jedoch nicht zweifelsfrei erkennbar, dass damit eine generelle gesetzliche Ermächtigung anstelle der bisherigen individuellen Ermächtigung treten soll.

Der Einleitungssatz könnte missverständlich so gedeutet werden, dass „Organe der Bundespolizei“ als „ermächtigt“ gelten, unabhängig davon, ob sie nun tatsächlich die „besondere Ausbildung“ zur Handhabung von Alkomaten und Alkovortestgeräten absolviert haben.

Jedenfalls ist aus dem vorliegenden Wortlaut nicht eindeutig entnehmbar, worin die „generelle Ermächtigung“ gelegen ist.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

2. Zu Z. 4 (§ 42 Abs. 3):

Die gesetzlichen Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot sollen auf Reparaturen an Wasser- und Energieversorgungsanlagen einerseits und auf Fahrten der Beschaller und Beleuchter andererseits erweitert werden.

Durch die Hinzunahme von Fahrten, die unaufschiebbaren Reparaturen an Wasser- und Energieversorgungsanlagen dienen in die Aufzählung der Ausnahmen des § 42 Abs. 3 StVO wird einem gemeinsamen Länderersuchen entsprochen.

Während dieser Ausnahmetatbestand sehr klar und eindeutig umschrieben, abgrenzbar und somit auch überprüfbar ist, ist dies bei der ebenso vorgeschlagenen Ausnahme für „Fahrzeuge der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller“ nur schwer nachvollziehbar.

Die vorliegende Formulierung erlaubt Fahrten mit „Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller“, wobei keine Einschränkung auf die unbedingte „Notwendigkeit“ vorgesehen ist.

Die vorgesehene Regelung sollte daher überdacht werden.

3. Zu Z. 6 (§ 48 Abs. 5):

Gegen die vorgeschlagene Ergänzung des § 48 Abs. 5 StVO besteht im Hinblick auf die damit verbundenen Erleichterungen und die dadurch erfolgende Angleichung der Rechtslage an die geübte Praxis kein Einwand.

Schon jetzt erfolgt bei Baustellen mitunter – wenngleich auch irrtümlich und rechtlich unwirksam – eine Aufstellung von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn.

Eine wörtliche Auslegung der vorgeschlagenen Ergänzung führt zum Ergebnis, dass die Anbringung eines Verkehrszeichens auf der Fahrbahn bereits immer dann zulässig ist, wenn nur eine „nicht fest mit dem Untergrund verbundene“ Anbringenvorrichtung gewählt wird.

Um Unklarheiten vorzubeugen, wäre es erforderlich, die Zulässigkeit von „mobil“ aufzustellenden Verkehrszeichen auf jene Fälle zu beschränken, bei denen einer Anbringung in fix verankerter Form örtliche Verhältnisse entgegen stehen oder deren zeitlich begrenzte Gültigkeit durch die zugrunde liegende Verordnung determiniert sind (etwa bei Baustellen und kurzfristigen Halte- und Parkverboten).

4. Zu Z. 7 (§ 54 Abs. 1 lit. m):

Eine Förderung der Elektromobilität ist sowohl verkehrs- als auch umweltpolitisch wünschenswert. Mit Hilfe der neuen Zusatztafel soll ein Freihalten von Parkplätzen zum Zweck des Aufladens von Elektrofahrzeugen auf einfache Weise ermöglicht werden.

Mit der geplanten graphischen Abbildung eines Stromsteckers ohne zugehörigen Wortlaut weist die Zusatztafel jedoch darauf hin, dass das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ für von außen aufladbare Kraftfahrzeuge (Elektrofahrzeuge) zu beachten ist. Es darf daher vorgeschlagen werden ähnlich zu lit. h und i der graphischen Abbildung das Wort „ausgenommen“ voranzustellen. Damit ist sichergestellt, dass die Zusatztafel darauf hinweist, dass das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ nicht für von außen aufladbare Kraftfahrzeuge (Elektrofahrzeuge) gilt.

5. Zu Z. 8 bis 11 (§ 89a Abs. 5a und 7 bis 7d):

Der gegenständliche Änderungsvorschlag gründet sich auf ein gemeinsames Länderersuchen.

In Anbetracht der in der Praxis festgestellten Schwierigkeiten bei der Einbringung von Abschleppkosten, vor allem in jenen Fällen, in denen zwar das entfernte Fahrzeug ausgefolgt wird, der Kostenbescheid aber nicht vollstreckt werden kann, ist die Möglichkeit der Einhebung eine Sicherheitsleistung zu befürworten.

Als Voraussetzungen für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung müssen laut Entwurf begründete Zweifel an der Bezahlung der Kosten bestehen oder die Einbringung der Kosten voraussichtlich mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden sein. Der Begriff „Schwierigkeiten“ ist jedoch zu unbestimmt. In Anlehnung an § 37 Abs. 1 VStG sollte hier besser der Begriff „Aufwand“ verwendet werden.

In Abs.7d sollte das Wort „allfällige“ durch das Wort „allfällig“ ersetzt werden.

6. Zu Z. 12 (§ 98g):

Zur Strafbarkeit der Übertretungen der §§ 102 Abs. 3 5. Satz, 106 Abs. 2 und 106 Abs. 7 KFG 1967 sind im Falle der Feststellung mittels Verkehrsüberwachung gemäß § 98a – § 98d StVO zwecks Klarstellung wohl entsprechende Änderungen der zugrunde liegenden Strafnormen (§ 134 Abs. 3c und Abs. 3d KFG) erforderlich (dzt.: Voraussetzung für die Ahndung ist eine Anhaltung).

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass diese Verwaltungsübertretungen generell, d.h. auch lediglich bei einer Wahrnehmung durch ein Organ gemäß § 97 Abs. 1 StVO und nachfolgender Anzeige an die Behörde, sanktioniert werden können.

7. Abschließend:

Trotz gemeinsamen Länderersuchens ist in der gegenständlichen Novelle keine legislative Lösung im Zusammenhang mit der Genehmigungsproblematik gemäß §§ 90, 94 und 43 Abs. 1a StVO – ähnlich den Regelungen des § 45 Abs. 2c StVO oder § 64 Abs.

- 5 -

4 StVO – mit dem Ziel, länderübergreifende Bauarbeiten einvernehmlich bewilligen zu können, enthalten. Eine Ergänzung wäre erforderlich.

Generell wird es als sinnvoll erachtet, den ehemaligen Art. 15 Abs. 7 B-VG wieder einzuführen bzw. eine dieser Bestimmung nachgebildete Regelung in der StVO zu schaffen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

